



# Der Digitale Gewerbesteuerbescheid für Kommunen

## ÄNDERUNGEN IM MITTEILUNGSVERFAHREN 2025

Zum anstehenden Jahreswechsel möchten wir Sie über bevorstehende Änderungen im Mitteilungsverfahren im Zusammenhang mit dem digitalen Gewerbesteuerbescheid und ELSTER-Transfer (ETR) informieren

## HINTERGRUND/ RECHTSGRUNDLAGE

### § 184 Abgabenordnung - Festsetzung von Steuermessbeträgen

(3) Die Finanzbehörden teilen den Inhalt des Steuermessbescheids sowie die nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen den Gemeinden mit, denen die Steuerfestsetzung (der Erlass des Realsteuerbescheids) obliegt.

Die Mitteilungen an die Gemeinden erfolgen durch Bereitstellung zum Abruf; § 87a Absatz 8 und § 87b Absatz 1 gelten dabei entsprechend.

### § 188 Abgabenordnung - Zerlegungsbescheid

(1) Über die Zerlegung ergeht ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid (Zerlegungsbescheid), der den Beteiligten bekannt zu geben ist, soweit sie betroffen sind. Die Bekanntgabe an Gemeinden erfolgt durch Bereitstellung zum Abruf nach § 122a; eine Einwilligung der Gemeinde ist nicht erforderlich.

§ 184 Absatz 3 Satz 2 und § 188 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung finden erstmals für Steuermessbeträge Anwendung, die für Realsteuern des Jahres 2025 maßgeblich sind. (Art. 97 § 35 EGAO)

**nutzerfreundlich**

**und lösungsorientiert**

## ÄNDERUNGEN ZUM STICHTAG 01.01.2025

Keine. Die Mitteilungen über den **Gewerbesteuermessbetrag und Zerlegungsbescheide innerhalb Ihres Bundeslandes** werden weiterhin sowohl elektronisch zur Abholung bereitgestellt (Datenart SV oder GEWXX) als auch in Papierform verschickt (Altverfahren).

Wir empfehlen Ihnen, jetzt die Einrichtung der **ELSTER-Transfer Anwendung** vorzunehmen.

Weitere Hinweise zum Altverfahren sind auf den Homepages von [www.eststeuer.de](http://www.eststeuer.de) und [www.elster.de](http://www.elster.de) zu finden. **Zerlegungsbescheide**, die Sie **aus anderen Bundesländern** erhalten, werden wie bisher in Papier versendet.

## ABSEHBARE ÄNDERUNGEN

Zur Jahresmitte 2025 wird ein Neungsverfahren Teil 1 eingeführt (Datenart GewStZerlegungGemeinde). Die Pilotierung ist im Oktober 2024 gestartet. Es handelt sich um eine pdf-Datei, in die ein XML-Datensatz eingebettet ist. Dadurch ist sie sowohl menschen- als auch maschinenlesbar.

Weitere Informationen zum Neungsverfahren können über die [init AG](http://init.ag) im Rahmen der Pilotierung mit Nordrhein-Westfalen erlangt werden.

**Zerlegungsbescheide**, die Kommunen **aus anderen Bundesländern** erhalten, werden elektronisch zur Abholung zur Verfügung gestellt. Hierfür ist es ausreichend, wenn die Kommune den ELSTER-Transfer-Antrag für die Datenart „GewStZerlegungGemeinde“ im eigenen Land stellt. ETR-Anträge in den anderen Bundesländern sind nicht notwendig.

**Zerlegungsbescheide**, die die Kommune **landesintern** erhalten, werden dann sowohl im Neungsverfahren Teil 1 als auch im Altverfahren (SV bzw. GEWXX) geliefert. Dadurch kann es zu Dopplungen bei dem Abruf von elektronischen Bescheiden kommen.

Auch für **Gewerbesteuermessbetragsmitteilungen** wird ein neues Verfahren eingeführt (Neuverfahren Teil 2). Ziel ist die schrittweise Umstellung auf ein bundeseinheitliches Format. Die Bezeichnung der Datenart ist noch nicht bekannt. Es wird sich ebenfalls um eine pdf-Datei handeln, in die ein XML-Datensatz eingebettet ist.

Wann das Neungsverfahren Teil 2 eingeführt wird, steht noch nicht fest. Aktuell können Gewerbesteuermessbetragsmitteilungen über die Datenart „SV“ oder „GEWXX“ (je nach Bundesland) elektronisch abgerufen werden.

Nachdem das Neungsverfahren Teil 2 eingeführt wurde, wird für eine gewisse Zeit das Altverfahren parallel zum Neungsverfahren laufen, um allen Kommunen die Gelegenheit zu geben, den Datenabruf einzurichten, bevor das Altverfahren und damit die Papierlieferungen nicht mehr zur Verfügung stehen.

## SIE WOLLEN DEN DIGITALEN GEWERBESTEUERBESCHIED EINFÜHREN?

Sie können sich direkt an unser Servicedesk wenden: [sdeg@init.de](mailto:sdeg@init.de).

Der Support erklärt Ihnen die notwendigen Schritte und findet die passende Lösung für Ihre Kommune.

## SIE SUCHEN WEITERE INFORMATIONEN?

Aktuelle Informationen und Materialien zum Download für Kommunen, HKR-Hersteller und Unternehmen finden Sie auf unserer Website:



[www.digitaler-gewerbesteuerbescheid.de](http://www.digitaler-gewerbesteuerbescheid.de)



Über den Newsletter erhalten Sie regelmäßig Informationen zum Projekt. **Melden Sie sich einfach per E-Mail an:** [gewerbesteuer-newsletter@init.de](mailto:gewerbesteuer-newsletter@init.de)



**Kontakt:** KONSENS-ZPS Kommunale Koordination  
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main  
Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt am Main  
**E-Mail:** [zps-kommunale-koordination@finmail.de](mailto:zps-kommunale-koordination@finmail.de)  
**Service Desk Digitaler GewStB:** [sdeg@init.de](mailto:sdeg@init.de)